

Protokoll Nr. 423

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, dem 30. November 2017

in Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9, Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 20 Uhr

Ende: 21 Uhr

Die Einladung erfolgte per Einladungskurrende und per e-mail (lt. Einverständniserklärung).

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Franz Sturmlechner
2. Vizebürgermeister Seiberl Walter

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Rupf Mario
3. Gassner Martin
4. Handl Herbert
5. Mitterbauer Johann
6. Punz Andreas
7. Gundacker Dieter
8. Aigner Reinhard
9. Hörhan Elfriede
10. Fahrnberger Stefan
11. Rötzer Gerhard
12. Doppler Markus
13. Sedlmayer Rupert
14. Umgeher Franz
15. Kandler Martha
16. Wondraczek Gerhard
17. Kaiblinger Thomas
18. Penzenauer Helga
19. Mitterbauer Christian
20. Reinhardt Brigitte

Entschuldigt abwesend waren: Mitterbauer Johann, Gundacker Dieter, Rötzer Gerhard, Doppler Markus

Nichtentschuldigt abwesend waren: -x-

Außerdem anwesend waren:

1. Plank Juliana, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Sturmlechner Franz

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 422
Öffentliche Sitzung und Protokoll 169 Nichtöffentliche Sitzung vom 31.10.2017
2. Überprüfung der Versicherungsverträge
3. GW Harbachgraben – Übernahme ins öffentliche Gut nach Fertigstellung
4. GW Harbachgraben - Finanzierungsbeitrag
5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan FÄ 28
6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bebauungsplanes BÄ 29
7. Resolution – anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses
8. Beschlüsse zum Voranschlag 2018
9. Voranschlag 2018

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A)** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

Pkt.10) Prüfungsausschuss, Protokoll Nr. 6/2017

aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 422 Öffentliche Sitzung und Protokoll 169 Nichtöffentliche Sitzung vom 31.10.2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Überprüfung der Versicherungsverträge

Der Vorsitzende berichtet, dass ein Angebot der Niederösterreichischen Versicherung von Herrn Kastenberger Leopold, mit einer Überarbeitung unserer Versicherungsverträge vorliegt.

Um einen Vergleich anstellen zu können, müssten auch andere Angebote eingeholt werden.

Der Vorsitzende schlägt daher vor, ein Maklerbüro mit der Einholung der Angebote zu beauftragen. Es soll dies das ortsansässige Büro Schweighofer Versicherungen, Schweighofer Heinz, Hauptstraße 9, sein.

Antrag des Gemeindevorstandes:

“Der Gemeinderat möge das Maklerbüro Schweighofer Versicherungen mit der Einholung von Angeboten über unsere Versicherungsverträge beauftragen.”

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 3)

GW Harbachgraben – Übernahme ins öffentliche Gut nach Fertigstellung

Der Vorsitzende berichtet, dass der geplante GW Harbachgraben nach dessen Fertigstellung ins öffentliche Gut übernommen werden soll, dies ist mit Gemeinderatsbeschluss zu beschließen und öffentlich kundzumachen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk möge folgendes beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt in seiner Sitzung am 30.11.2017 hinsichtlich des "Güterweges Harbachgraben" in der Katastralgemeinde Oberndorf:

- Die im Lageplan als "Güterweg Harbachgraben" dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Oberndorf übernommen.
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 4)

GW Harbachgraben – Finanzierungsbeitrag

Der Vorsitzende berichtet, dass die Finanzierungsverhandlung für den GW Harbachgraben stattgefunden hat und der Bescheid über die Bildung einer Beitragsgemeinschaft vom 7.3.2016, Zl. 15/2016 in Rechtskraft erwachsen ist.

Demnach finanziert die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk 20 % der Errichtungskosten und beteiligt sich gemäß oben angeführtem Bescheid an den Erhaltungskosten mit 49 %.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk möge der vorstehend angeführten prozentuellen Beteiligung an den Errichtungskosten und jener an den Erhaltungskosten zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 5)

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan FÄ 28

Vizebürgermeister Walter Seiberl berichtet, dass der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplan – mit der Planzahl OBED – FÄ 28 – 11624 - E, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, in der Zeit vom 17.08. – 28.09.2017 öffentlich kundgemacht wurde.

Innerhalb der Auflagefrist wurden Stellungnahmen vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung und Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden vorgetragen. Die Auflagepunkte werden nochmals zur Kenntnis gebracht.

Antrag Des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in den Katastralgemeinden Gries, Oberndorf, Hub und Schachau abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: OBED-FÄ 28-11624, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß § 12 (3) der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF. wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 6)

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bebauungsplanes BÄ 29

Vizebürgermeister Walter Seiberl berichtet, dass der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Bebauungsplan – mit der Planzahl OBED – BÄ 29 – 11625 - E, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, in der Zeit vom 17.08. – 28.09.2017 öffentlich kundgemacht wurde. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Innerhalb der Auflagefrist wurden Stellungnahmen vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung und Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat vorgetragen.

Ein Gutachten der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 28.9.2017 liegt vor. Dieses wird dem Gemeinderat vorgetragen und hier untenstehend angeführt:
*„Gemäß § 33 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 werden folgende Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitgeteilt: Die Veränderung der Höhenlage des Geländes im Bauland ist in § 67 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 idgF ausführlich geregelt und legt unter anderem abschließend die Voraussetzungen fest, unter welchen eine solche in Betracht kommt. Eine Erhöhung des Bezugsniveaus ist nur ausnahmsweise nach Abs. 3 dieser Bestimmung im Falle einer sogenannten „Wannenlage“ des Grundstücks möglich. Es ist also durch den Gesetzgeber genau geregelt, welche Beurteilungskriterien bei der Prüfung einer geplanten Geländeänderung im Bauverfahren anzuwenden sind und bleibt daher keine Möglichkeit, weitere – abweichende – Regelungen in einem Bebauungsplan zu treffen, die im ergebnis gesetzesändernd und daher rechtswidrig sind.
Es wird daher empfohlen, vom Beschluss dieses Punktes 6. der textlichen Bebauungsbestimmungen Abstand zunehmen.“*

Aufgrund des vorzitierten Gutachtens soll die geplante Ergänzung der textlichen Bebauungsvorschriften Punkt 6 („Geländeänderungen“) herausgenommen und nicht beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat soll vom Beschluss der geplante Ergänzung der textlichen Bebauungsvorschriften Punkt 6 („Geländeänderungen“) Abstand nehmen und möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in den Katastralgemeinden Oberndorf und Gries abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: OBED – BÄ29 – 11625, verfasst von DI.Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 7)

Resolution – anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses

Der Bürgermeister berichtet: Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Die Bundesregierung hat dafür einen Kostenersatz in Höhe von rund 100 Millionen Euro vorgesehen. Das wird jedoch bei weitem nicht ausreichen, den Mehraufwand der Länder und Gemeinden abzudecken. Experten rechnen mit 300 - 400 Millionen Euro an zusätzlichen Kosten.

Wir fordern daher den Bund auf, den österreichischen Gemeinden für die entstehenden Mehrausgaben einen vollständigen Kostenersatz zu leisten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir uns als Gemeinden zur Einhaltung des Stabilitätspaktes sowie des im Rahmen des Finanzausgleichs vereinbarten Kostendämpfungspfades im Pflegebereich verpflichtet haben. Diese Zusagen werden wir ohne eine Abgeltung in voller Höhe nicht einhalten können.

Es wird auch festgehalten, dass wir keinesfalls die Abschaffung des Pflegeregresses in Frage stellen. Es geht ausschließlich um den Ersatz der Kosten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses – welche als **Beilage B**) dem Protokoll beiliegt, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 8)

Beschlüsse zum Voranschlag 2018

Der Vorsitzende berichtet, dass der Dienstpostenplan 2018 zur Beschlussfassung festgelegt wurde. Der Dienstpostenplan wurde im Detail besprochen und liegt dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

„Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan, welcher als **Beilage C**) dem Protokoll beiliegt, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 9)

Voranschlag 2018

Der von Bürgermeister Franz Sturmlechner erstellte Entwurf des **Voranschlages 2018** wurde in der Zeit vom 14.11. – 28.11.2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden hierzu keine Erinnerungen beim Gemeindeamt eingebracht.

Vom Vorsitzenden wird der Voranschlag vorgetragen und es werden die verschiedenen Budgetposten besprochen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Erinnerungen den Voranschlag 2018 welcher als **Beilage D)** dem Protokoll beiliegt, samt mittelfristigem Finanzplan beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 10)

Prüfungsausschuss, Protokoll Nr. 6/2017

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Dieter Gundacker das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, Protokoll Nr.6 /2017 über die angekündigte Sitzung vom 20.11.2017 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis. Dieser Bericht ist dem Protokoll als **Beilage E)** angeschlossen.

v.g.g.

Vorsitzender:

Bgm.Franz Sturmlechner

Für den Klub der SPÖ:

GGR Martin Gassner

Für den Klub der FPÖ:

Hörhan Elfriede

Schriftführerin:

Plank Juliana